

# ZH\_OBERGERICHT LC250004 vom 15. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC250004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250004)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC250004 du 15 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LC250004 del 15 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 11

Jahre jüngere Beklagte. Aus der Ehe ging das Kind C. \_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2015, hervor. Die Parteien leben seit September 2020 gerichtlich getrennt. Der Eheschutzrichter am Bezirksgericht Zürich verpflichtete den Kläger und Berufungsbeklagten (nachfolgend nur noch: Kläger) mit Entscheid vom 17. Dezember 2020, der Beklagten und Berufungsklägerin (nachfolgend nur noch: Beklagte) während der Dauer des Getrenntlebens an den Unterhalt des gemeinsamen Kindes monatlich Fr. 930.-- (zzgl. Familienzulagen) zu bezahlen (act. 6/20/18 Dispositiv-Ziffer 3.3). Entsprechend der dem Eheschutzentscheid zugrundeliegenden Vereinbarung der Parteien vom 8. Dezember 2020 beruhte die Unterhaltsfestsetzung auf einem effektiven Einkommen des Klägers von Fr. 3'000.-- bis 30. Juni 2021 bei einem Arbeitspensum von 70% und einem hypothetischen Einkommen von Fr. 4'250.-- netto ab dem 1. Juli 2021 bei einem Arbeitspensum von 100% (act. 6/20/18 Dispositiv-Ziffer 3.5). Im Weiteren auferlegte das Bezirksgericht dem Kläger nach Vorfällen häuslicher Gewalt unter Strafanordnung ein Rayonverbot sowie ein Kontaktverbot gegenüber der Beklagten bis zum 14. Juni 2021, nicht aber prüfte das Gericht Kindesschutzmassnahmen, was die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich nachholte und mit Beschluss vom 1. Juni 2021 eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB anordnete (act. 6/69). Diese Beistandschaft dauert an. Rund ein halbes Jahr nach dem Eheschutzentscheid vom 17. Dezember 2020 machte der Kläger mit Eingabe vom 1. Juni 2021 ein Abänderungsbegehren am Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht, anhängig und verlangte Befreiung von der (Kinder-)Unterhaltspflicht (act. 6/21/1 und 22). Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 2. November 2022 wurde das Abänderungsbegehren abgewiesen, nachdem zuvor das Bezirksgericht das Abänderungsbegehren des Klägers mit Urteil vom 16. Februar 2022 noch gutgeheissen hatte (act. 6/21/29 und 30).

- 8 - Seit Januar 2023 sind die Parteien vor dem Bezirksgericht Zürich in einem strittigen Scheidungsprozess gestanden. 1.2. Mit Teil-Urteil vom 6. September 2023 wurde gestützt auf eine Teil-Scheidungsvereinbarung die Ehe der Parteien geschieden, und es wurde ein Teil der Nebenfolgen, insbesondere die nichtfinanziellen Kinderbelange, geregelt (Prot. VI S. 3-5, act. 6/18, act. 6/72). In Bezug auf die Nebenfolgen Kinderunterhalt und Güterrecht konnten sich die Parteien nicht einigen. Das Verfahren nahm mit einem (erneuten) Gesuch des Klägers auf Abänderung des Eheschutzurteils vom 17. Dezember 2020 (Prot. VI S. 9-20, S. 26, act. 6/75, act. 6/20/1-20), welches abgewiesen wurde (Prot. VI S. 26), einem Schriftenwechsel in der Hauptsache (act. 6/51, act. 6/91) und der Durchführung der Hauptverhandlung mit persönlicher Befragung der Parteien und der Möglichkeit eines zweiten Parteivortrages (Prot. VI S. 28-39) seinen Fortgang. Mit Endurteil vom 2. Dezember 2024 entschied die Vorinstanz die noch strittigen Punkte des Kinderunterhalts

und des Gü- terrechts (act. 6/133 S. 29 ff. = act. 4/2 = act. 5 [Aktenexemplar], fortan nur noch als act. 5 zitiert). Für die Prozessgeschichte vor Bezirksgericht kann im Übrigen auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (act. 5 S. 3-7). Die Vorinstanz verpflichtete den Kläger, der Beklagten für C. \_\_\_\_\_ monatli- che Unterhaltsbeiträge von Fr. 130.-- zzgl. Familienzulagen zu bezahlen (act. 5 S. 29 Dispositiv-Ziffer 2). Sie verpflichtete sodann die Beklagte, dem Kläger den Be- trag von Fr. 2'453.35 (wegen doppelt bezogener Familienzulagen) zurückzuerstat- ten, sollte das durch den Kläger an die SVA Aargau gestellte Erlassgesuch erstin- stanzlich abgewiesen werden (act. 5 S. 31 Dispositiv-Ziffer 7). 1.3. Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob die Beklagte innert Frist mit Eingabe vom 23. Januar 2025 Berufung (act. 2 i.V.m. act. 6/135). Sie beantragte, es seien die Ziffern 2 und 7 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben, und der Kläger sei zu verpflichten, für C. \_\_\_\_\_ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von mindestens Fr. 830.--, zzgl. Kinderzulagen, zu bezahlen. Sodann sei die Forderung des Klä- gers, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm aus Güterrecht Fr. 2'453.35 zu bezah- len, abzuweisen (act. 2 S. 2). Im Übrigen stellte die Beklagte auch für das Beru-

- 9 - fungsverfahren das umfassende Armenrechtsgesuch, vorbehältlich der Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses durch den Kläger (act. 2 S. 2, S. 5). In der Folge wurde der Beizug der vorinstanzlichen Akten veranlasst. Der Kläger erstattete auf entsprechende Aufforderung mit Eingabe vom 11. Juli 2025 rechtzeitig die Berufungsantwort und schloss auf Abweisung der Berufung bei Be- willigung des Armenrechts (act. 8 und act. 10). Mit Eingabe vom 4. August 2025 liess der Kläger der Kammer den Brief der SVA Aargau vom 28. Juli 2025 an ihn zukommen, aus welchem sich güterrechtlich relevant ergibt, dass die SVA Aarau den Betrag von Fr. 2'453.35 wegen zu viel ausbezahlter Familienzulagen nicht vom Kläger, sondern von der Beklagten zurückfordert (act. 12 und 13). Die Nove- neingabe wurde der Beklagten zur Wahrung des rechtlichen Gehörs mit Kurzbrief vom 18. August 2025 zugestellt (act. 14, act. 15). Im Übrigen verzichtete die Be- klagte auf Stellungnahme zu geltend gemachten Bedarfspositionen des Klägers (act. 16; vgl. E. II./4.2.). 1.4. Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien ist, soweit für die Rechtsfindung erforderlich, im Nachfolgenden einzugehen. Der Beklagten ist mit dem heutigen Entscheid noch ein Doppel der Berufungsantwort des Klägers (act. 10) zuzustellen. 1.5. Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefoch- tenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte verlangt die Aufhebung resp. Abänderung der Dispositiv-Ziffern 2 und 7, welche die Unterhaltsbeiträge für das gemeinsame Kind C. \_\_\_\_\_ sowie das Güterrecht betreffen. Die übrigen Dispositiv-Ziffern 3 (Indexklausel), 4 (Beiträge an ausseror- dentliche Kinderkosten), 5 (Anmeldung des Klägers bei der IV), 6 (allfällige IV-Kin- derrente direkt an Beklagte zu überweisen) und 8-10 (Kosten- und Entschädi- gungsfolgen) sind nicht angefochten und damit nach Ablauf der Frist für die Beru- fungsantwort am 14. Juli 2025 rechtskräftig geworden. Der Scheidungspunkt, die nichtfinanziellen Kinderbelange und der Vorsorgeausgleich wurden nach Massga- be des Teil-Scheidungsurteils der Vorinstanz vom 6. September 2023 bereits am 26. September 2023 rechtskräftig (act. 72); darauf wurde schon hingewiesen (E. 1.2. vorne). Das alles ist vorzumerken.

- 10 - Der naheheliche Unterhalt war nie ein Thema und wurde im Teilurteil nicht explizit geregelt. Sinngemäss ist von einem bereits mit Teilurteil erledigten gegen- seitigen Verzicht auf nahehelichen Unterhalt auszugehen (act. 18, act. 72 S. 3 Dispositiv-Ziffern 4.6 und 6). II. 1. Der güterrechtliche Streit um die Rückerstattung von zu viel bezogenen Fa-

milienzulagen hat sich inzwischen erledigt, und die Beschwerde gegen Dispositiv- Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Das vom Kläger gestellte Erlassgesuch wurde von der SVA Aargau mittlerweile offenbar gutgeheissen (act. 12 und 13). Die SVA verlangt die Rückerstattung der zu viel bezahlten Familienzulagen von der Beklagten. Der Eintritt dieser Tatsache hat zur Folge, dass die Beklagte nach Massgabe von Dispositiv-Ziffer 7 Abs. 1 und 2 des vorinstanzlichen Urteils den Betrag von Fr. 2'453.35 (entsprechend zu viel bezogener Familienzulagen) nicht dem Kläger zurückzuerstatten hat (act. 5 S. 31). Sie wird sich mit der SVA auseinandersetzen müssen. 2.1. Im Berufungsverfahren ist noch die Höhe der festzulegenden Unterhaltsbeiträge zu Gunsten des gemeinsamen Kindes C.\_\_\_\_\_ strittig (geregelt im vorinstanzlichen Urteil [act. 5] in Dispositiv-Ziffer 2). Unbestritten ist, dass die Beklagte eine Ausbildung im Detailhandel absolvierte, im Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor Vorinstanz (wieder) arbeitslos war, immer noch keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und eigenen Angaben zufolge zusammen mit dem Kind von der Asylorganisation Zürich (AOZ) unterstützt wird (act. 5 S. 15 E. 4.; act. 2 S. 5). Nachdem der Kläger bei Weitem nicht zu einem bedarfsgerechten Kinderunterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_\_ zu verpflichten sein wird, ein sogenannter Mankofall vorliegt, ist das Einkommen der Beklagten hier nicht weiter relevant. Angesichts der gegebenen finanziellen Verhältnisse muss aber der Beklagten klar sein, dass sie ihre Eigenversorgungskapazität ausschöpfen muss, um ihren Beitrag an den Unterhalt von C.\_\_\_\_\_ zu leisten (und um ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten), um dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern, was nicht im Interesse von C.\_\_\_\_\_ liegt (BGE 144 III 481 E. 4.7.7.).

- 11 - Im Fokus der Betrachtung der Berufung steht das dem Kläger anzurechnende Einkommen und der dem Kläger anzurechnende Bedarf. Die Differenz zwischen dem (angerechneten) Einkommen und dem Notbedarf des Klägers entspricht dem Unterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_\_. 2.2. Die Einzelrichterin referenzierte im angefochtenen Entscheid vom 2. Dezember 2024 die einschlägige Rechtsprechung und Literatur zu den Voraussetzungen des Kindesunterhalts (act. 5 S. 7 ff., insbes. E. 1.1.-1.4., S. 10 f. E. 3.1.-3.2.) und kam nach sorgfältigen Erwägungen und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen des Klägers (Rückenprobleme) zum Schluss, dem Kläger sei es zumutbar und möglich, ein Einkommen von Fr. 3'100.-- netto zu erzielen (act. 5 S. 9-15 E. 2.1.-3.3.). Bei einem betriebsrechtlichen Notbedarf des Klägers von Fr. 2'970.-- sprach die Einzelrichterin monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 130.-- für C.\_\_\_\_\_ zu (act. 5 S. 16 ff. E. 5. und 6.). Es kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, zunächst auf die Erwägungen der Einzelrichterin verwiesen werden. Konkret führte die Einzelrichterin zusammengefasst aus, der Kläger, mit Aufenthaltsbewilligung F, verfüge über keine formale Berufsausbildung und es sei ihm noch nie möglich gewesen, ein Einkommen von über Fr. 4'000.-- netto monatlich zu verdienen. Das höchste Einkommen hätte er bei seiner Wiederanstellung bei der D.\_\_\_\_\_ AG mit Fr. 3'950.-- netto erzielen können, falls er gesundheitlich dazu in der Lage gewesen wäre (act. 5 S. 12 unten, S. 13 unten). Diese Ausführungen werden ergänzt mit der Feststellung, dass gemäss behandelndem Arzt für ein mittelschweres Arbeitsplatzbelastungsniveau nach gutem Resultat nach konservativer oder operativer Therapie eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe, [bei einem] leichten oder sitzenden Arbeitsplatzbelastungsniveau in der Regel unter gewissen Voraussetzungen immer [volle Arbeitsfähigkeit] bestehe (act. 5 S. 13). Die Einzelrichterin zog weiter in Betracht, dass der Praxis Check die Leistungen des Klägers anlässlich des vom 23. Oktober bis 17. November 2023 absolvierten Tests gut bis sehr gut

bewerte, der Kläger aber die Empfehlung, ein Programm zur vorübergehenden Beschäftigung zu absolvieren, nicht umgesetzt habe (act. 6/96/1, act. 5 S. 13). Eine volle Erwerbstätigkeit etwa als Produktionsmitarbeiter oder als Fabrikhilfsarbeiter für mittelschwere bis leichte Tätigkeiten, als Transportfahrer für leichtes Transportgut und als Reinigungskraft

- 12 - erachtete das Einzelgericht als möglich und zumutbar. Unter Hinweis und Vorbehalt, dass für die in Frage kommenden Tätigkeiten oft Teilzeitstellen im Niedriglohnbereich ausgeschrieben seien, glich das Einzelgericht den vom Kläger auch schon erzielten Stundenlohn in der Reinigungsbranche von Fr. 25.-- brutto mit dem Mindestlohn von Fr. 20.60 brutto gemäss entsprechendem Gesamtarbeitsvertrag ab und mass der Tätigkeit für ein 100%-Pensum in der Reinigungsbranche ein monatliches Nettoeinkommen von (rein rechnerisch) Fr. 3'800.-- bzw. Fr. 3'300.-- zu (act. 5 S. 14 unten E. 3.2.4.). Sodann befand das Einzelgericht, die Einkommensmöglichkeiten im Bereich Produktionsmitarbeiter mit leichten bis mittelschweren Arbeiten sowie als Transportfahrer für nur leichte Lasten sowie als Fabrikmitarbeiter bewegten sich alle im ähnlichen Bereich wie in der Reinigungsbranche, insbesondere dann, wenn – wie beim Kläger – kein schweres Arbeitsplatzbelastungsniveau in Frage komme (act. 5 S. 15). Die Vorinstanz erachtete nach einer ausgewogenen und sorgfältigen Darstellung der Sachlage unter Würdigung aller relevanten Umstände einen Lohn von Fr. 3'100.-- netto für ein Vollzeitpensum für möglich und zumutbar (inklusive eines allfälligen 13. Monatslohns; [d.h. monatlich Fr. 2'861.50 x 13] : 12) (act. 5 S. 15 E. 3.3.). 2.3. Die Beklagte verlangt mit der Berufung, dass die Kinderunterhaltsbeiträge nach Massgabe eines Einkommens des Klägers von Fr. 3'800.-- netto und einem Bedarf von Fr. 2'970.-- zu berechnen seien, was monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 830.-- für C.\_\_\_\_\_ ergebe (act. 2 S. 2). Die Beklagte weist zur Begründung darauf hin, die Vorinstanz selbst halte fest, der Kläger könne bei einem Vollzeitpensum als Reinigungskraft Fr. 3'800.-- netto pro Monat verdienen. Nicht überzeugend sei die Argumentation der Vorinstanz, der Kläger müsse wohl mindestens zwei Teilzeitstellen annehmen, um in der Reinigungsbranche auf ein 100%-Pensum zu kommen, was das Einkommen selbstredend schmälere (act. 2 S. 3 unten, act. 5 S. 14 unten f.). Die Auffassung der Vorinstanz, der Kläger verdiene mit zwei Arbeitsstellen mit je einem 50%-Pensum weniger, als wenn er eine Anstellung mit einem 100%-Pensum inne habe, sei willkürlich (act. 2 S. 4). 2.4. Der Kläger verlangt Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides. Er weist wegen seiner gesundheitlichen Probleme auf seinen schwierigen beruflichen Wer-

- 13 - degang hin und die nach wie vor erfolglosen Stellenbewerbungen (act. 10 S. 7). Der Kläger sei mit der Vorinstanz auf Teilzeitstellen angewiesen, was Reibungsverlust und finanzielle Einbussen bedeute (act. 10 S. 6 f.). Werde ihm ein Erwerbseinkommen angerechnet, so sei der von der Vorinstanz errechnete Notbedarf von Fr. 2'970.-- um die übliche Verpflegungspauschale von Fr. 220.-- und um den monatlichen Betrag für ein ZVV-Abonnement für alle Zonen von Fr. 117.-- auf Fr. 247.-- zu erhöhen. Bei einem Einkommen und einem Notbedarf von Fr. 3'307.-- könne er keine Unterhaltsbeiträge leisten. Er sei aber bereit, sich einzuschränken und die Unterhaltsbeiträge gemäss vorinstanzlichem Urteil zu leisten (act. 10 S. 8). Die Beklagte verzichtete auf Stellungnahme zu den Bedarfspositionen auswärtige Verpflegungspauschale und ZVV-Abonnement (act. 16). 3.1. Grundsätzlich gilt für die Berechnung von Unterhaltsbeiträgen das tatsächlich erzielte Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Reicht dieses Einkommen nicht aus, um den

Bedarf zu decken, muss das Gericht bei der Festsetzung des Unterhalts vom aktuell erzielten Einkommen abweichen und von einem sogenannten hypothetischen Einkommen ausgehen, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Im Verhältnis zu minderjährigen Kindern und insbesondere bei knappen finanziellen Verhältnissen, die, wie hier, angesichts einer grossen Unterdeckung Unterstützung durch die Sozialbehörde erfordern, sind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft zu stellen (vgl. bspw. BGE 137 III 118, 121 f., E. 3.1). Dem unterhaltspflichtigen Elternteil steht es nicht frei, auf ein bei zumutbarer Anstrengung erzielbares 100%-Einkommen zu verzichten (BGer 5A\_899/2019 vom 17. Juni 2020, E. 2.2.2.). Entscheidend ist, welches Einkommen mit dem als zumutbar erkannten Arbeitspensum von 100% erzielbar ist. Ob die reale Einkommenssteigerung vorhanden ist bzw. das hypothetisch angerechnete Einkommen auch tatsächlich erzielt werden kann, kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Prognosen sind immer schwierig zu machen. Lassen sich zur zukünftigen Entwicklung des Einkommens keine klaren Aussagen machen und kommen für die Berechnung mehrere Varianten in Frage, stützt sich das Gericht für die Berechnung auf eine von mehreren Möglichkeiten (BGer 5A\_507/2020 vom 2. März 2021, E. 5.2.).

- 14 - Die Lage auf dem Arbeitsmarkt gehört neben der beruflichen Qualifikation, dem Alter und dem Gesundheitszustand zu den bestimmenden Faktoren des anzurechnenden Einkommens. 3.2.1. Eigenen Angaben zufolge arbeitete der heute 42-jährige Kläger in seinem Heimatland Syrien von 2000 bis 2011 als Maler, in welchem Beruf er erfolgreich gewesen sei. Eine formale Ausbildung hat der Kläger nicht abgeschlossen. Nach seiner Einreise in die Schweiz brauchte er die Zeit von 2012 bis 2015 für die Integration in der Schweiz, indem er bspw. an Deutschkursen teilnahm. Eine Ausbildung holte der Kläger nicht nach. Ab 2015 arbeitete der Kläger sieben Monate als Chauffeur für ein Restaurant, anschliessend als Umzugsmitarbeiter, in der Montage und als Fahrer. Im August 2022 wurde ihm die seit 1. April 2021 innegehabte Stelle bei der E.\_\_\_\_\_ GmbH per Ende August 2022 gekündigt. Der Kläger hält fest, er habe während Zügelarbeiten einen Bandscheibenvorfall erlitten, woraufhin er wegen Rückenproblemen bis Januar 2023 krankgeschrieben worden sei (act. 6/10/14-16; act. 6/96/1 S. 2 oben). Die am 3. Mai 2023 angetretene Vollzeitstelle als Eventtechniker bei der D.\_\_\_\_\_ AG, F.\_\_\_\_\_, welche einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 4'300.-- x 13 vorsah (act. 6/53/1), wurde dem Kläger kurz nach Stellenantritt per 17. Mai 2023 wieder gekündigt. Nachforschungen des Bezirksgerichts ergaben, dass die Arbeitsplatzanforderung eines Eventtechnikers wie Lasten heben bis 25 kg, und das bis zu 20 Mal pro Tag, oder Aufbauarbeiten über dem Kopf für den Kläger wegen seinen Rückenproblemen zu hoch sei (act. 6/58, act. 6/62, act. 6/63, act. 6/53/2, act. 6/53/6). Per Oktober 2023 fand der Kläger eine neue Stelle bei der G.\_\_\_\_\_ AG als Reinigungskraft auf Abruf bei einem Stundenlohn von Fr. 25.-- (inkl. Ferien und Feiertagsentschädigung) und (später) bei zugesichertem Arbeitspensum von 30% bei einem Stundenlohn von Fr. 20.--, was ihm die Erlangung eines Zwischenverdienstes erlaubte. Die Stelle wurde dem Kläger per 31. August 2024 gekündigt (act. 6/96/2, act. 6/131). Über den Grund der Kündigung ist nichts bekannt. Am 21. September 2024 wurde der Kläger wieder krank geschrieben. Seit Mitte Februar 2025 ist der Kläger wieder voll arbeitsfähig (act. 11/28). Der Kläger besuchte den Strategiekurs "Starter" bei der AOZ, in wel-

- 15 - chem insbesondere seine Perspektiven ermittelt und seine Positionierung auf dem Arbeitsmarkt erörtert wurde (act. 11/9, act. 10 S. 7). Die SVA Zürich wies mit Verfügung vom 11. Juni 2025 den Anspruch auf IV Leistungen rechtskräftig ab (act. 11/28). Der

Kläger lebt seit Februar 2025 von Arbeitslosenunterstützung und der Sozialhilfe (act. 10 S. 9; act. 11/2, act. 11/3). 3.2.2. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kläger mehrjährige Arbeitserfahrung in der Schweiz hat, welcher es allerdings an Kontinuität mangelt. Die Kompetenzen und das Verhalten des Klägers im Schlussbericht Praxis Check der AOZ vom 17. November 2023 zuhanden der zuweisenden Stelle RAV H.\_\_\_\_\_ werden als gut bis sehr gut beurteilt, insbesondere wird die Selbständigkeit und Teamfähigkeit des Klägers hervorgehoben. Der Bericht befasst sich mit der Arbeitsplatztauglichkeit des Klägers. Handlungsbedarf sehen die Abklärenden im (schriftlichen) Sprachverständnis des Klägers (act. 6/96/1 S. 6). Die persönliche und zeitliche Flexibilität des Klägers fällt im Weiteren als Pluspunkt ins Gewicht. Die Vorstrafe von März 2022 hat nur schon deshalb unberücksichtigt zu bleiben, weil über die Art und Schwere des Deliktes nichts bekannt ist, und damit auch nichts über die Konsequenzen was etwa den Eintrag und die Löschung im Strafregister betrifft (act. 10 S. 5). Andererseits ist zu bedenken, dass der Kläger eine Arbeit sucht in bisherigen Tätigkeitsgebieten wie Chauffeur oder Reinigungskraft. Das Finden einer Arbeitsstelle für wenig oder nicht qualifizierte Arbeitnehmende in diesen Branchen ist schwieriger geworden. Der Kläger mit Ausländer F Status konkurrenziert mit Arbeitsuchenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder Niederlassungsbewilligung, welche über bessere Deutschkenntnisse verfügen und keine (körperlichen) Einschränkungen haben (vgl. E. II./4.1.-4.2.). Der Kläger reichte Unterlagen zu elf unregelmässig erfolgten, erfolglosen Anstellungsbemühungen für den Zeitraum Februar 2025 bis Mitte Juli 2025 ein, was durchschnittlich zwei Bewerbungen bzw. zwei Absagen pro Monat entspricht (act. 11/10-20 [act. 11/18 fehlt]). Nach dem Wortlaut der Absagen muss es sich teilweise um Spontanbewerbungen des Klägers gehandelt haben (act 11/10, act. 11/20). Den Absagen für die ausgeschriebenen Stellen lässt sich entnehmen, dass der Kläger ein Dossier (digital) eingereicht hat. Dem Gericht werden die den

- 16 - potentiellen Arbeitgebern eingereichten Bewerbungsunterlagen wie auch die Stellenausschreibungen nicht dokumentiert. Anhand der Absagen und des im Recht liegenden Lebenslaufes (act. 11/6) darf aber davon ausgegangen werden, dass sich der Kläger ernsthaft um eine entsprechende Arbeitsstelle in einem Bereich bemüht hat (Chauffeur, Magaziner), in welchem er die erforderlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen kann. Auch wenn dem Kläger nicht abzusprechen ist, im umkämpften Arbeitsmarkt des Niedriglohnbereichs Arbeit zu finden, kann aufgrund der im monatlichen Durchschnitt geringen Zahl der gemachten Suchbemühungen nicht davon ausgegangen werden, der Kläger habe sich hinreichend um eine Anstellung bemüht. Dass Arbeitslosenunterstützung ausgerichtet wird, kann nur als Indiz gewertet werden, dass die betroffene Person Arbeitsanstrengungen unternommen hat. Es sagt nichts darüber aus, ob sie genügend waren. Die Unterhaltspflicht Kindern gegenüber erfordert maximalen Einsatz der unterhaltsverpflichteten Eltern. Der Kläger hat alles in seiner Macht Stehende zu tun, um seine Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen, was auch heisst, dass er gegebenenfalls sein Leben umzustellen hat. Das Erzielen von Erwerbseinkommen hat absolute Priorität. Dazu gehört auch die konstante individuelle Verantwortung für die eigene Gesundheit (E. II./4.1.-4.2.). Es ist gut möglich, dass der Kläger mehrere Arbeiten annehmen muss. Mit jedem zusätzlichen Job käme ein weiterer Arbeitsweg hinzu, und es wären sehr lange Arbeitstage, aber entgegen der Auffassung des Klägers nicht notwendigerweise Einkommensreduktionen hinzunehmen. Die eingereichten Absagen vermögen die geforderte besondere Anstrengung nicht zu widerspiegeln. 4.1. Der Kläger erachtet mit dem

Bezirksgericht insbesondere wegen des gesundheitlichen Zustandes seine ökonomisch verwertbare Erwerbsfähigkeit als zurückhaltend (act. 10 S. 7). Der Kläger meldete sich am 28. Juli 2022 wegen Rückenproblemen bei Dr. med. I.\_\_\_\_\_, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation FMH (act. 6/10/16). Konsultationen und Untersuchungen des Hausarztes sind nicht bei den Akten. Die fachärztliche Behandlung durch Dr. med. I.\_\_\_\_\_ im Juli 2022 umfasste die körperliche Untersuchung und die Überweisung des Klägers in die Ra-

- 17 - diologie und Bilddiagnostik (act. 6/10/16, 6/10/17). Die verantwortliche Ärztin, diagnostische Radiologin FMH, kam anhand des aus dem MRI gewonnenen Befundes zur Beurteilung auf Verschleiss oder Abnutzung des Bewegungssegmentes zwischen dem 5. Lendenwirbel und dem 1. Kreuzbandwirbel mit Bandscheibenpro- bis extrusion und Riss bzw. Spalt im Wirbelbogen des fünften Lendenwirbels (was den Wirbel instabil machen kann) (act. 6/10/17). Die Fachärztin schloss ihren Bericht vom 22. August 2022 zuhanden des überweisenden Arztes Dr. med. I.\_\_\_\_\_ mit dem Hinweis auf eine zu überlegende epidurale Infiltration (act. 6/10/17). Mehrmonatige ambulante Physiotherapie bei monatelanger voller bzw. teilweiser (arbeitsplatzbezogener) Arbeitsunfähigkeit und zwei Infiltrationen brachten keine Besserung der Beschwerden. Dr. med. I.\_\_\_\_\_ überwies im Mai 2023 den Kläger für weitere Abklärungen an den Chefarzt für Wirbelsäulechirurgie in der Klinik Balgrist und hielt fest, dass seiner Einschätzung nach nun chirurgisch vorgegangen werden müsse (act. 6/53/7). Ob Folgebehandlungen durch die Fachärzte in der Klinik Balgrist stattfanden, ist nicht bekannt, und allfällige Feststellungen der verantwortlichen Ärzte der Klinik Balgrist sind nicht aktenkundig. Eine Operation fand jedenfalls nicht statt. 4.2. Rund 1-½ Jahre nach der letzten Konsultation im Mai 2023 meldete sich der Kläger im Januar 2025 erneut bei Dr. med. I.\_\_\_\_\_ (act. 11/22). Dr. med. I.\_\_\_\_\_ fand ein blockiertes Beckengelenk vor, welches er problemlos habe chiropraktisch lösen können (act. 11/22). Im Verlauf des Februars 2025 sei es wieder zu Schmerzausstrahlungen ins rechte Bein gekommen. Dr. med. I.\_\_\_\_\_ führte am

## **E. 12**

Februar 2025 ein MRI durch und erhob den Befund einer erneuten Einengung des rechten Ischias Nerves bei einem Bandscheibenvorfall. Der Facharzt wies darauf hin, dass der Kläger zuerst das Ende des Ramadans abwarten wollen (Ende März 2025), weshalb eine erneute, dritte Infiltration mit Cortison-ähnlichen Medikamenten erst am 9. April 2025 durchgeführt werden können, dies mit deutlich schmerzlindernder Wirkung (act. 11/22). Dr. med. I.\_\_\_\_\_ konnte sodann ein am 4. Juni 2025 erneut blockiertes Gelenk in der Lendenwirbelsäule problemlos lösen. Am Schluss seines Schreibens vom 25. Juni 2025 an den Rechtsvertreter des Klägers vermerkte Dr. med. I.\_\_\_\_\_ zusammenfassend, es sei in den vergangenen drei Jahren zu drei Episoden mit Schmerzausstrahlungen

- 18 - ins rechte Bein wegen Bandscheibenvorfällen gekommen. Dies habe erfreulicherweise mit konservativen Therapiemassnahmen behandelt werden können. Ab einer auffälligen vierten Episode müsse man sich aber fragen, ob nun nicht doch ein operatives Vorgehen zielführender sei (act. 11/22). Es ist aufgrund der Befunde und der Krankengeschichte davon auszugehen, dass der Kläger immer wieder wegen Schmerzen eingeschränkt ist. Zur geltend gemachten schmerzlichen Belastung des Klägers ist allerdings zu sagen, dass diese offenbar nicht den Schweregrad erreicht, dass der Kläger keine Wahl mehr hätte, während geraumer Zeit aus persönlichen Gründen auf eine grundsätzlich vorhandene, schmerzlindernde Behandlung zu verzichten. Auf eine Operation

hat der noch junge Kläger bislang auch verzichtet. Jedenfalls kann die Schmerzbelastung des Klägers nicht als Verhinderung für Verrichtung maximal mittelschwerer Arbeiten berücksichtigt werden. 4.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Arztzeugnisse von Dr. med. I. \_\_\_\_\_ nicht nur auf Eigenangaben des Klägers beruhen, sondern auch auf Konsultationen verschiedener Fachärzte. Die Art der Beeinträchtigung und die Schlussfolgerungen ergeben sich aus den ärztlichen Einschätzungen und Begründungen. Gemäss behandelnden Ärzten kommt für den Kläger wegen seines Rückenleidens kein schweres oder sehr schweres Arbeitsplatzniveau in Frage. Andererseits geht der den Kläger seit drei Jahren behandelnde Facharzt Dr. med. I. \_\_\_\_\_ davon aus, dass bei konventioneller oder operativer Behandlung der Kläger zu 100% arbeitsfähig ist für ein maximal mittelschweres Arbeitsplatzniveau. 5.1. Um die konkrete Höhe des zumutbaren Einkommens zu ermitteln, kann der Richter die Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik oder allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge heranziehen. Ausgehend davon darf er im Sinne einer tatsächlichen Vermutung darauf schliessen, dass der betreffende Lohn im Einzelfall tatsächlich erzielbar ist (BGer 5A\_340/2018 vom 15. Januar 2019 E. 4; BGer 5A\_96/2016 vom 18. November 2016 E. 3.3.2). Gemäss Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik 2022 beträgt der monatliche Medianlohn für männliche Mitarbeitende mit Aufenthaltsstatus B, ohne Berufsbildung, die als Reinigungspersonal oder Hilfskräfte in einer Unternehmung der Gastron-

- 19 - miebranche mit weniger als 20 Angestellten im Raum Zürich arbeiten, für eine Vollzeitanstellung Fr. 4'387.-- brutto (inkl. 13. Monatslohn). Für grössere Unternehmungen wird der monatliche Medianlohn mit rund Fr. 4'520.-- brutto angegeben. Allerdings verdient jeder vierte Angestellte mit diesem Profil weniger als Fr. 4'000.-- brutto (inkl. 13. Monatslohn). Tätigkeiten als Hilfsarbeiter in der Produktion (z.B. Getränkeherstellung) werden besser entlohnt. Der monatliche Medianlohn wird für diese Branche mit Fr. 4'800.-- bis Fr. 4'900.-- brutto angegeben; jeder vierte (männliche) Angestellte verdient hier aber weniger als Fr. 4'400.-- brutto ([www.salariumschweiz.bfs.admin.ch](http://www.salariumschweiz.bfs.admin.ch)). 5.2. Unter den dargelegten Umständen ist der Kläger im unteren Bereich der Lohnskala für nicht ausgebildetes Personal in der Gastronomie- oder einer vergleichbaren Niedriglohnbranche einzustufen und es ist von einer effektiv möglichen und zumutbaren hypothetischen Erwerbstätigkeit von 100% auszugehen. In quantitativer Hinsicht ist das dem Kläger anzurechnende Einkommen auf Fr. 4'000.-- brutto (inkl. 13. Monatslohn) bzw. auf Fr. 3'520.-- netto (inkl. 13. Monatslohn; ./ 12 % Abzüge [samt Quellensteuer und Pensionskasse]) festzusetzen. Wenn heute die Kammer höhere Kinderunterhaltsbeiträge festsetzt, stellt sie die grundsätzliche Einschätzung der Vorinstanz nicht in Abrede, nimmt aber in Bezug auf die Arbeitsmarktfähigkeit des Klägers in Abwägung der Einflussfaktoren (des beruflichen Werdegangs, des Alters, der Teamfähigkeit, der Gesundheit etc.) eine andere Gewichtung vor. Der Kläger liess sich im Eheschutzverfahren im Jahr 2020 ein Einkommen von netto Fr. 4'250.-- anrechnen (E. I./1.1.). Mit einem anzurechnenden Einkommen von Fr. 3'520.-- netto wird den gesundheitlichen Problemen des Klägers samt Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt angemessen Rechnung getragen. 6.1. Zum Bedarf des Klägers: Ist dem Kläger ein Erwerbseinkommen anzurechnen, welches zeitliche und örtliche Flexibilität verlangt, so ist ihm, wie verlangt, ein ZVV-Abonnement für alle Zonen anzurechnen. Kosten für auswärtige Verpflegung können in diesen Verhältnissen nicht berücksichtigt werden, worauf bereits das Bezirksgericht hinwies (act. 5 S. 17). Es ergibt sich damit zusammenfassend und beruhend auf der Aufstellung im angefochtenen Urteil des

Bezirksgerichts und der

- 20 - Darstellung der Parteien neu ein Notbedarf des Klägers von Fr. 3'100.-- gerundet (Fr. 1'200.--, Fr. 1'390.--, Fr. 250.--, Fr. 247.--; act. 5 S. 16, act. 10 S. 8). 6.2. Mit dem hypothetisch anrechenbaren Einkommen in der Höhe von Fr. 3'520.-- netto und den genannten Ausgaben für den notwendigen Lebensunterhalt hat der Kläger Unterhaltsbeiträge für das gemeinsame Kind C.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 420.-- zu bezahlen, zahlbar ab Rechtskraft dieses Urteils, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Unterhaltsbeiträge sind gerichtsüblich gemäss unangefochten gebliebener Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils zu indexieren. 7. Es ist gestützt auf Art. 282 Abs. 1 lit. c bzw. Art. 301a lit. c ZPO und in Anlehnung an die vorinstanzliche Berechnung der Betrag festzusetzen, der zur Deckung des gebührenden Unterhalts von C.\_\_\_\_\_ fehlt (act. 5 S. 19). Der Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ beträgt ab August 2025 Fr. 1'370.--. Hinzu kommt der Betrag von Fr. 670.-- pro Monat, welcher der Kläger als Betreuungsunterhalt zusätzlich an den Barunterhalt des Sohnes schuldet (vgl. act. 5 S. 19 unten); der Kläger ist allerdings, wie gesehen, mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage, Betreuungsunterhalt zu bezahlen. Der zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlende Betrag beträgt (ab Rechtskraft des Urteils) monatlich Fr. 1'405.-- (Fr. 2'040.-- minus Fr. 420.-- [Unterhaltsbeitrag] minus Fr. 215.-- [Familienzulagen]). Davon entfallen Fr. 670.-- auf den Betreuungsunterhalt. Ab dem vollendeten 12. Altersjahr von C.\_\_\_\_\_, somit ab August 2027, betragen die monatlichen Familienzulagen Fr. 268.-- pro Kind. Der zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlende Betrag beträgt ab August 2027 demzufolge monatlich Fr. 1'352.-- (Fr. 2'040.-- minus Fr. 420.-- [Unterhaltsbeitrag] minus Fr. 268.-- [Familienzulagen]), davon Fr. 670.-- Betreuungsunterhalt. Ab Übertritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe, somit ab August 2028, ist der Beklagten unbestrittenermassen ein 80% Arbeitspensum im Betrag von Fr. 3'520.-- netto anzurechnen (vgl. act. 5 S. 19 unten). Ein Betreuungsunterhalt entfällt. Der zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlende Betrag beträgt ab August 2028 monatlich Fr. 682.-- (Fr. 1'370.-- minus Fr. 420.-- [Unterhaltsbeitrag] minus Fr. 268.-- [Familienzulagen]).

- 21 - III. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens den Parteien, unter Verweis auf die Begründung des Bezirksgerichts zur Kostenauflegung für seine Instanz (act. 5 S. 28 f.), auch für das zweitinstanzliche Verfahren je hälftig aufzuerlegen. Der Berufungsprozess ist eine vermögensrechtliche Angelegenheit, weshalb der Streitwert nach den §§ 4 Abs. 1 - 3 und 11 GebVO berechnet wird. Ausgehend von einem Streitwert von rund Fr. 70'000.-- ist die Entscheidgebühr auf Fr. 2'400.-- festzusetzen. 2.1. Beide Parteien verlangen für das Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsverbeiständung, die Beklagte unter Vorbehalt der Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses des Klägers an sie (act. 2 S. 2, act. 10 S. 2). 2.2. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist gegenüber dem familienrechtlichen Anspruch auf Bevorschussung der Prozesskosten subsidiär. Einem bedürftigen Ehegatten kann die unentgeltliche Rechtspflege daher nur bewilligt werden, wenn der andere Ehegatte nicht in der Lage ist, einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen (BGE 142 III 36 E. 2.3; 138 III 672 E. 4.2.1; BGer 5A\_19/2023 vom 20. Dezember 2023 E. 3.1 m.w.H.). Nach der Rechtsprechung darf von der anwaltlich vertretenen Partei verlangt werden, dass sie im Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausdrücklich darlegt, weshalb sie keinen Prozesskostenvorschuss einfordern kann. Fehlt die entsprechende Begründung,

kann das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Weiteres abgewiesen werden (OGer ZH PC250034 vom 29. August 2025 E. 3.2.1.). Auch wenn die Parteien seit 26. September 2023 rechtskräftig geschieden sind, geht es im weiter geführten Streit um Kinderunterhalt und Güterrecht immer noch um den nämlichen Scheidungsprozess, ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit. Es ist gerechtfertigt, die Vorschusspflicht des leistungsfähigen Ehegatten trotz formell bereits aufgelöster Ehe noch bestehen zu lassen (OGer ZH LC130037/Z04 vom 8. Oktober 2013; OGer BE APH-09 218 vom 29. Oktober 2009).

- 22 - Der Kläger begründet nicht, weshalb es ihm nicht möglich ist, einen Prozesskostenvorschuss zu verlangen. Er geht infolge rechtskräftiger Scheidung entgegen der Auffassung der Kammer in grundsätzlicher Weise von einer fehlenden (ehe-)rechtlichen Grundlage für einen Prozesskostenvorschuss der Beklagten an ihn aus (act. 10 S. 2 f.). Wenn hier die fehlende Begründung, weshalb die Beklagte dem Kläger keinen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen mag, trotz höchst richterlicher Rechtsprechung nicht zur Abweisung des Armenrechtsgesuchs des Klägers führt, ist es angesichts der ins Auge springenden finanziellen Verhältnisse der mindestens bislang von der Asylfürsorge abhängigen Beklagten (act. 4/4, act. 4/5). 2.3. Beiden Parteien ist die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung unter Hinweis auf deren finanzielle Verhältnisse zu bewilligen. Die ihnen auferlegenden Kosten sind daher einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.